



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	253-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.70
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Jordi, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	184/2025 vom 26. Februar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kommunikation von Regierungsratsmitgliedern

In den «Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation» vom 1. März 2024 hält das Amt für Kommunikation fest: *«Wenn der Kanton und der Regierungsrat kommunizieren, dann tun sie dies vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und mit dem Ziel, verständlich zu sein und vertrauensbildend zu wirken.»* In der Antwort auf eine Anfrage von Grossrat Vanoni in der Frühlingssession 2023 zu Äusserungen von Regierungsmitgliedern auf Social Media antwortete der Regierungsrat wie folgt: *«[Regierungsmitglieder werden] von der Öffentlichkeit als Behördenmitglieder identifiziert und wahrgenommen. Zwar können sie ihre persönlichen Meinungen und Ansichten publizieren und dies gegebenenfalls auch pointiert tun, doch müssen sie stets auch ihrer behördlichen Zugehörigkeit Rechnung tragen.»*

Zwei Beispiele aus jüngster Zeit lassen erneut Zweifel aufkommen, inwiefern für Regierungsmitglieder die aufgestellten Verhaltensregeln gültig sind. Gegen Äusserungen eines Regierungsmitglieds wurde sogar eine Strafanzeige eingereicht. Ein anderes Regierungsmitglied griff in Kommentaren «die Linken» an und machte sie für schlechte Haftbedingungen verantwortlich.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Inwiefern sind die von der Regierung aufgestellten Leitlinien für Kommunikation gültig, «glaubwürdig» zu sein und «vertrauensbildend» zu wirken?
2. Erachtet es der Regierungsrat als angemessen und mit dem Amt vereinbar, wenn einzelne Mitglieder sich pointiert und angriffig äussern, z. B. gegenüber politischen Gegnerinnen und Gegnern?
3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um verletzend, pauschalisierende oder unbelegte Äusserungen von Regierungsmitgliedern zukünftig zu unterbinden?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist es dem Regierungsrat ein Anliegen festzuhalten, dass sowohl die individuelle Kommunikation einzelner Regierungsmitglieder – etwa in Form von Referaten, Reden, Grussbotschaften, Äusserungen an Podiumsdiskussionen, Medienstatements und Medienauftritten, Beiträgen auf Social Media oder Beiträgen im Internet – als auch die Kommunikation des Gesamtgremiums äusserst selten Anlass zu Beanstandungen geben. Die vom Interpellanten erwähnte Strafanzeige wegen Äusserungen eines Regierungsmitglieds in einem Zeitungsinterview wird – so hat es der Grosse Rat in der Wintersession 2024 entschieden – nicht weiterverfolgt und ist somit hinfällig. Im Übrigen ist das Einreichen einer Strafanzeige jederzeit voraussetzungslos möglich. Die Tatsache allein, dass eine Strafanzeige eingereicht wurde, sagt noch nichts über den Vorfall aus.

1. *Inwiefern sind die von der Regierung aufgestellten Leitlinien für Kommunikation gültig, «glaubwürdig» zu sein und «vertrauensbildend» zu wirken?*

Die vom Interpellanten erwähnten «Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation»¹ sind vom Amt für Kommunikation, das organisatorisch der Staatskanzlei zugeordnet ist, verfasst und publiziert worden; sie wurden also nicht wie in der Frage erwähnt «von der Regierung aufgestellt». Die Leitlinien dienen als Orientierungshilfe und Entscheidungsunterstützung für die gesamtsstaatliche Kommunikation des Kantons Bern. Wie in den Grundsätzen in Ziff. 9 der Leitlinien festgehalten wird, ist die Informationspolitik des Kantons Bern «vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und verfolgt das Ziel, für die Zielgruppen vertrauensbildend zu wirken und verständlich zu sein». An diesen Leitlinien sollen sich alle Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung in ihrer täglichen Kommunikationsarbeit orientieren können. Auch der Regierungsrat ist bestrebt, diese Grundsätze bei der Kommunikation zu berücksichtigen, wobei eine glaubwürdige Kommunikation gerade auch ein authentisches Auftreten der gewählten Regierungsratsmitglieder beinhalten sollte. Der Regierungsrat verweist insofern auf die Antwort auf Frage 2.

2. *Erachtet es der Regierungsrat als angemessen und vereinbar mit dem Amt, wenn einzelne Mitglieder sich pointiert und angriffig äussern, z. B. gegenüber politischen Gegnerinnen und Gegnern?*

Ja. Für Regierungsmitglieder gilt wie für alle Personen die in der Schweizer Bundesverfassung (Art. 16) verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit. Somit steht es auch Mitgliedern des Regierungsrats frei, in den Medien oder in der Öffentlichkeit ihre persönlichen Meinungen und Ansichten zu äussern und dies gegebenenfalls auch pointiert zu tun. Dabei müssen sie jedoch die Rechtsordnung einhalten und das Kollegialitätsprinzip respektieren. Die Regierungsmitglieder sind sich darüber hinaus ihrer behördlichen Zugehörigkeit bewusst und berücksichtigen ihre besondere Rolle und Verantwortung aufgrund ihrer öffentlichen Position.

3. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um verletzend, pauschalisierende oder unbelegte Äusserungen von Regierungsmitgliedern zukünftig zu unterbinden?*

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, um besondere Massnahmen zu ergreifen, die über das in Antwort zur Frage 2 beschriebene Selbstverständnis hinausgehen.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Die Leitlinien sind abrufbar unter: Kommunikation mit der Öffentlichkeit